



Vereinte Nationen

**Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder
Form von rassistischer Diskriminierung**

Ausschuss für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD)

**Schlussbemerkungen
zum 19. bis 22. periodischen Bericht der Bundesrepublik
Deutschland**

Genf, 15. Mai 2015

Nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals

Übersetzt durch Cengiz Barskanmaz, im Rahmen des Projekts „UN-Antirassismusausschuss – Parallelbericht Deutschland“, www.rassismusbericht.de, mit Unterstützung der:

ROSA LUXEMBURG STIFTUNG



Für die Richtigkeit dieser Übersetzung wird keine Gewähr übernommen.

Vorbemerkung

Deutschland unterliegt den Berichtspflichten nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung – kurz: UN-Antirassismuskonvention. In mehrjährigen Abständen legt die Bundesrepublik dem dafür zuständigen Vertragsorgan, dem UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD), einen Staatenbericht vor. Der Ausschuss besteht aus 18 Fachleuten und ist unabhängig. Er trifft seine Feststellungen während seiner Sitzungen nach Dialogen mit dem Vertragsstaat und zivilgesellschaftlichen Gruppen.

Die „Concluding Observations“ stellen das zentrale Ergebnis des Staatenberichtsverfahrens dar. Sie enthalten Bewertungen und Empfehlungen des UN-Ausschusses zur Lebenssituation und den menschenrechtlichen Ansprüchen der durch das Übereinkommen geschützten von rassistischer Diskriminierung betroffenen Gruppen. „Concluding Observations“ wird im Zusammenhang der internationalen Staatenberichterstattung oft mit „Schlussbemerkungen“ übersetzt. Treffender wäre aber die Bezeichnung „Zusammenfassende“ oder „Schlussfolgernde Feststellungen“, um den Wertungen enthaltenden Beschlusscharakter der Observations Rechnung zu tragen, die wegen der oft darin enthaltenen Folgeanfragen an den Vertragsstaat eigentlich keinen Abschluss des Verfahrens darstellen.

Mit der vorliegenden Übersetzung will das FORUM MENSCHENRECHTE zu einer schnellen Verbreitung der Feststellungen des Ausschusses beitragen.

Berlin, im Mai 2015

Johannes Brandstätter, Sprecher der AG Antirassismus

FORUM MENSCHENRECHTE

www.forum-menschenrechte.de

UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD)

Abschließende Bemerkungen zu den zusammengelegten 19. bis 22. periodischen Berichten der Bundesrepublik Deutschland*

1. Der Ausschuss hat die 19. bis 22. Berichte der Bundesrepublik Deutschland geprüft. Die Berichte wurden in einem Dokument (CERD/C/DEU/19-22) auf der 2337. und 2338. Sitzung am 5. und 6. Mai 2015. eingereicht. Auf seiner 2348. Sitzung am 13. Mai 2015 hat der Ausschuss die folgenden Bemerkungen verabschiedet.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die vom Vertragsstaat zusammengeführten und eingereichten 19. bis 22. periodischen Berichte, die detaillierte Auskünfte zur Umsetzung der Empfehlungen der letzten Schlussbemerkungen des Ausschusses enthalten, und die in Absprache mit den Vertreter_innen zivilgesellschaftlicher Organisationen ausgearbeitet sind. Der Ausschuss erkennt den Beitrag und die Teilnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte an.
3. Der Ausschuss begrüßt die durch die große und vielfältige Delegation des Vertragsstaats mündlich vorgetragenen ergänzenden Auskünfte zu den Themen, die vom Ausschuss während des offenen und konstruktiven Dialogs angesprochen wurden.

B. Positive Gesichtspunkte

4. Der Ausschuss begrüßt die seit seinem letzten Bericht eingeleiteten gesetzgeberischen und politischen Entwicklungen im Vertragsstaat im Bereich der Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung, darunter:
 - (a) Die Verabschiedung des Gesetzesentwurfs zu § 46 Strafgesetzbuch zur Berücksichtigung des rassistischen Beweggrunds als erschwerende Umstände bei der Strafzumessung, wie vom Ausschuss in seinen vorhergegangenen Schlussbemerkungen empfohlen wurde (Randnr. 26);

* Verabschiedet durch den Ausschuss auf der sechsundachtzigsten Sitzung (27. April – 15. Mai 2015).

- (b) Die zu erwartende Überprüfung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus mit dem Ziel, einen stärker strategisch geprägten Ansatz zu verfolgen sowie das Bestreben, die Empfehlungen der gegenwärtigen Schlussbemerkungen, einschließlich einem Schwerpunkt auf intersektionale Diskriminierung zu berücksichtigen;
 - (c) Die Aufhebung des in Baden-Württemberg angewendeten Fragebogens, der durch die Staatsangehörigen der 57 Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) bei Einbürgerungsanträgen zu beantworten war. Der Fragebogen war durch den Ausschuss in seinen vorherigen Schlussbemerkungen als diskriminierend angesehen worden (Randnr. 19).
 - (d) Die von der Kanzlerin Angela Merkel während des 6. Integrationsgipfels 2013 gezeigte Bereitschaft, das Konzept der Integration bezüglich der Politik des Vertragsstaates zu ethnischen Minderheiten durch Konzepte der Inklusion, Partizipation und Respekt zu ersetzen.
5. Der Ausschuss begrüßt ebenso die Ratifizierung der folgenden Verträge durch den Vertragsstaat seit der letzten Prüfung durch den Ausschuss:
- (a) Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Dezember 2008;
 - (b) Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen 2009;
 - (c) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie 2009;
 - (d) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das zugehörige Fakultativprotokoll 2009;
 - (e) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren 2013;
 - (f) Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität 2011.

C. Besorgnisse und Empfehlungen

Fehlen disaggregierter Daten zur Zusammensetzung der Bevölkerung

6. Der Ausschuss nimmt zwar die durch seine besondere Geschichte begründete Zurückhaltung des Vertragsstaats, die Bevölkerung nach Ethnizität zu kategorisieren, zur Kenntnis, bekräftigt jedoch die in vorherigen Schlussbemerkungen (Randnr. 14) aufgetretenen Bedenken darüber, dass keine angemessenen und genauen Kriterien für die Erstellung zuverlässiger Statistiken über die Zusammensetzung der Bevölkerung in Deutschland aufgestellt worden sind. Der Ausschuss erinnert an die Bedeutung von verlässlichen statistischen Daten für die Identifizierung von und Auseinandersetzung mit rassistischer Diskriminierung. Der Ausschuss ist besonders besorgt über die fortwährende Verwendung der Bezeichnung „Menschen mit Migrationshintergrund“, um von rassistischer Diskriminierung Betroffene zu identifizieren, obwohl diese Bezeichnung viele deutsche Staatsangehörige mit einschließen und Minderheiten, die seit Jahrhunderten zu Deutschland gehören, ausschließen könnte. (Art. 1 (1) und (4)).

In Übereinstimmung mit der Allgemeinen Empfehlung Nr. 8 des Ausschusses (1990) über die Auslegung und Anwendung der Artikel 1 Absätze 1 und 4 des Übereinkommens und den Absätzen 10 bis 12 der überarbeiteten Berichterstattungsrichtlinien (CERD/C/2007/1) wiederholt der Ausschuss seine Empfehlung, dass der Vertragsstaat sich bemühen sollte, eine umfassendere Analyse durchzuführen und Instrumente zu entwickeln, um einen Überblick über die Zusammensetzung der Bevölkerung zu erhalten. In dieser Hinsicht ist der Vertragsstaat dazu gehalten, durch soziale Erhebungen Auskünfte über Muttersprachen, gängige Sprachen oder andere Indikatoren ethnischer Vielfalt, einschließlich jeglicher Informationen über die Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft, bereitzustellen. Liegen quantitative Daten nicht vor, sollte eine qualitative Beschreibung der ethnischen Besonderheiten der Bevölkerung bereitgestellt werden. Solche Informationen sind in einer Art und Weise, die auf Freiwilligkeit beruht, sowie auf Basis von Selbstidentifikation und Anonymität zu erheben; dabei sollten auch die nationalen Minderheiten eingeschlossen werden.

Definition von rassistischer Diskriminierung und die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf der nationalen Ebene

7. Der Ausschuss nimmt zwar die Bestätigung des Vertragsstaats, dass das Übereinkommen in der nationalen Rechtsordnung unmittelbar Anwendung findet zur Kenntnis, ist jedoch darüber besorgt, dass das Fehlen einer gesetzlichen Definition von rassistischer Diskriminierung im Einklang mit Artikel 1 des Übereinkommens in der nationalen Gesetzgebung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versagen des Vertragsstaats steht, sich mit rassistischer Diskriminierung schutzwürdiger Gruppen nach dem Übereinkommen nicht angemessen auseinanderzusetzen. Insbesondere scheint sich das Fehlen einer gesetzlichen Definition in Übereinstimmung mit Artikel 1 des Übereinkommens bei Richtern und Richterinnen an deutschen Gerichten eine Zurückhaltung zu bewirken, sich auf das Übereinkommen zu beziehen. Der Ausschuss erkennt die Wichtigkeit der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Neonazismus an, ist jedoch auch besorgt über die anhaltende Verwendung dieser Bezeichnungen, um den weiter gefassten Begriff der rassistischen Diskriminierung zu erfassen, über die Verwendung der Bezeichnung „Fremdenfeindlichkeit“ für rassistische Diskriminierung im Sinne des Artikel 1 des Übereinkommens und über die Verwendung der Bezeichnung „kulturelle Unterschiede“ für „ethnische Vielfalt“ (Art. 1 (1), 2 und 6).

Der Ausschuss wiederholt seine vorhergegangene Empfehlung (Randnr. 15) und fordert den Vertragsstaat dazu auf:

- (a) **das Übereinkommen in der nationalen Rechtsordnung so umzusetzen, dass die unmittelbare Anwendung vor deutschen Gerichten gewährleistet ist, um allen Personen umfassenden Schutz zu bieten;**
- (b) **sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften eine gesetzliche Definition von rassistischer Diskriminierung enthalten, die voll im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens steht und rassistische Diskriminierung eindeutig benennt, so dass der umfassende Schutz von**

Gruppen oder Einzelpersonen, die aufgrund des Übereinkommens einen Schutzanspruch haben, gewährleistet ist;

- (c) auf allen Ebenen des Bildungssystems, in der Öffentlichkeit und in den Medien durch Aufklärungsmaßnahmen das Bewusstsein für die Definition von rassistischer Diskriminierung und die Auswirkung solcher Diskriminierung auf die Opfer zu entwickeln;**
- (d) im folgenden periodischen Bericht dem Ausschuss konkret Auskunft über die Anwendung des Übereinkommens durch die Gerichtsbarkeit und durch die Verwaltung zur Verfügung zu stellen.**

Fehlen von umfassenden Antidiskriminierungsrechtsvorschriften

8. Der Ausschuss erkennt die vom Vertragsstaat ergriffenen Maßnahmen zur Harmonisierung seiner nationalen Gesetzgebung mit dem Übereinkommen an, insbesondere die Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, den durch Art. 1 und 3 Grundgesetz gewährleisteten Schutz und den Gesetzentwurf zur Einfügung von rassistischer Diskriminierung als erschwerenden Umstand für die Strafschärfung in § 46 des Strafgesetzbuches. Der Ausschuss ist gleichwohl darüber besorgt, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz die rassistische Diskriminierung durch das öffentlich-rechtliche Handeln nicht erfasst, keine Verbandsklagen zulässt und die Prozessführung durch die Verfahrenskosten, die ein Hindernis für wirksame Rechtsmittel darstellen können, nicht ausreichend fördert. Außerdem ist der Ausschuss darüber besorgt, dass das Grundgesetz zwar grundsätzlich gegen öffentlich-rechtliches Handeln vor Gericht geltend gemacht werden kann, Verwaltungsgerichte in der Praxis jedoch nur sehr vereinzelt in Fällen von rassistischer Diskriminierung das Grundgesetz heranziehen; schließlich können Entschädigungen im gleichen Verfahren nicht eingefordert werden. Aus diesem Grund ist der Ausschuss über die gegenwärtigen Lücken in der nationalen Gesetzgebung hinsichtlich einer angemessenen Bekämpfung rassistischer Diskriminierung besorgt (Art. 2, 4, 6).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat zur Ergreifung konkreter Schritte auf, um:

- (a) das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und andere Antidiskriminierungsvorschriften zu prüfen, um hinsichtlich des Übereinkommens die Lücken zum vollen und wirksamen Schutz vor rassistischer Diskriminierung sowie die wirksamen Rechtsmittel hiergegen zu ermitteln;**
- (b) in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens alle Formen rassistischer Diskriminierung in Bundes- und Landesvorschriften sowie in allen Rechtsbereichen und im öffentlichen Leben zu verbieten, darunter auch die mittelbare Diskriminierung;**
- (c) die Einrichtung zugänglicher nichtstaatlicher Beratungsstellen für Antidiskriminierungsangelegenheiten bundesweit zu unterstützen und die Schaffung öffentlicher Antidiskriminierungsstellen in allen Ländern zu unterstützen.**

Hassrede und Aufstachelung zu rassistischer Diskriminierung

9. Der Ausschuss nimmt zwar die von Regierungsangehörigen unternommenen Schritte zur Förderung von Toleranz und zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung zur Kenntnis, darunter auch die Veränderung von Begriffen wie etwa der „Integration“, die eine Pflicht zur Assimilierung von Minderheiten bedeuten könnte, hin zu Begriffen wie „Inklusion, Partizipation und Respekt“, ist jedoch der Ansicht, dass auf allen Ebenen der Bundesregierung, ebenso wie auf Länderebene zur Abschreckung vor Akten rassistischer Diskriminierung viel mehr unternommen werden muss. Der Ausschuss ist sehr besorgt über die Vermehrung und Verbreitung von rassistischem Gedankengut durch bestimmte politische Parteien und Bewegungen und über den Mangel an wirksamen Maßnahmen zur Bestrafung und Verhinderung solcher Diskurse und Verhaltensweisen. Der Ausschuss ist besorgt über die zunehmende Auslösung rassistisch motivierter Taten durch solche Diskurse, darunter Gewalt gegen die vom Übereinkommen geschützten Gruppen (Art. 2, 4, und 7).

Im Lichte seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 (2013) zur Bekämpfung rassistischer Hassrede wiederholt der Ausschuss seine vorherige Empfehlung (Randnr. 16) und empfiehlt weiterhin, dass bei Fragen, welche die ethnischen Minderheiten in der Bevölkerung angehen, der Vertragsstaat seinen politischen Willen zur Förderung des Verständnisses und der Toleranz zwischen der Mehrheitsbevölkerung und den verschiedenen ethnischen Gruppen in seinem Diskurs und seinen Handlungen klar zum Ausdruck bringt. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat zudem:

- (a) seine Bemühungen zu verstärken und alle möglichen Mittel einzusetzen um die Welle von Rassismus einzudämmen, insbesondere durch die nachdrückliche Verurteilung jeglicher rassistischen Aussagen von führenden politisch Verantwortlichen, von Behörden und Personen des öffentlichen Lebens, einschließlich durch das Einleiten von Strafverfahren;**
- (b) eine umfassende Strategie zu erarbeiten, einschließlich einer verpflichtenden Ausbildung, um das Verständnis des Begriffs rassistischer Diskriminierung bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft sowie der Mittel zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung zu erweitern, und sicherzustellen, dass jede Tat, die rassistische Beweggründe haben könnte, wirksam ermittelt und gegebenenfalls angeklagt und bestraft wird;**
- (c) geeignete Maßnahmen zu treffen um die Ausbreitung von Handlungen und Erscheinungsformen von Rassismus im Internet zu bekämpfen, einschließlich durch die Sperrung von Internetseiten, die sich der Aufstachelung zu rassistischer Diskriminierung und Hass widmen.**
- (d) in seinem folgenden periodischen Bericht statistische Daten über die Tendenzen zu Vorfällen von rassistischer, einschließlich islamophober Hassrede und Gewalt vorzulegen, um eine Beurteilung der**

Wirksamkeit der vom Vertragsstaat verabschiedeten Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Hassrede zu ermöglichen.

Institutionelle Versäumnisse bei der Ermittlung rassistisch motivierter Taten

10. Der Ausschuss nimmt zwar die Bestätigung der Delegation hinsichtlich der Schwierigkeiten des Vertragsstaats in Bezug auf wirksame Ermittlungen zu der NSU-Mordserie zur Kenntnis, ist jedoch weiterhin besorgt über das fortwährende Versagen des Vertragsstaats, die systemischen Mängel bei der Identifizierung von und beim Umgang mit Taten mit rassistischen Beweggründen zu erkennen, wohinter sich institutioneller Rassismus verbergen kann. Der Ausschuss ist beunruhigt über die Mitteilung aus der Zivilgesellschaft, wonach Informanten, die von Vollzugsbeamten im Rahmen der Ermittlungen beauftragt wurden, selbst Anhänger der NSU waren und dass einer der Zeugen, der eindeutig Unterstützung für den NSU zeigte, während des Verfahrens staatliche Rechtsberatung erhielt. Der Ausschuss ist besorgt, dass selbst der Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu diesen Versäumnissen nicht explizit auf rassistische Diskriminierung und die rassistischen Beweggründe der Mordtaten hinweist. All diese Aspekte scheinen darauf hinzudeuten, dass die Hauptursache für diese Probleme in struktureller Diskriminierung liegen könnte (Artikel 2, 5 und 6).

Insofern die NSU-Ermittlungen betroffen sind, fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf:

- (a) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die rassistischen Beweggründe hinter den begangenen Morden in den noch nicht abgeschlossenen konkreten NSU Ermittlungen klar zu identifizieren, und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die restlichen Dimensionen und die Ausdehnung der NSU-Bewegung, ihre Verbindungen und die bis heute möglicherweise bestehende Bedrohung offenzulegen.**
- (b) die erforderlichen Maßnahmen gegen alle Ermittlungsbeamt_innen zu treffen, die für diskriminierende Handlungen verantwortlich waren, besonders gegenüber den Opfern und ihren Familienangehörigen, während sie ermittelten;**

In Erinnerung an seine vorherigen Schlussbemerkungen (Randnr. 18) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat des weiteren dazu auf:

- (c) parallel zur Gesetzänderung des § 46 Strafgesetzbuches Vorschriften in die Polizeidienstvorschriften und in die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren die Verpflichtung zur Ermittlung und Dokumentation jeglicher rassistischer oder anderer diskriminierenden Beweggründen aufzunehmen;**
- (d) das Erhebungssystem des Vertragsstaats für Statistiken über die Klagen gegen Hassverbrechen nach Muttersprachen, gängigen Sprachen oder andere Indikatoren für die ethnische Vielfalt aufzuschlüsseln und das Erhebungssystem so zu verbessern, dass die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen die Fälle aufzeichnen und**

den Bundesbehörden weiterleiten, und diese Daten regelmäßig veröffentlichen;

- (e) sicherzustellen, dass alle Taten, die gegen schutzbedürftige Gruppen im Sinne des Übereinkommens begangen werden, unter dem Blickwinkel der rassistischen Diskriminierung und mit Fokus auf die Opfer ermittelt werden, und hierfür auch die systematische Datenerhebung zu Indikatoren von rassistischer Diskriminierung wie etwa die Identität des Opfers und andere intersektionalen Kriterien wie das Geschlecht und die Religion zugrunde gelegt wird;
- (f) für Ermittlungsbeamt_innen verbindliche Weiterbildungsmaßnahmen und Prüfungsverfahren bezüglich rassistischer Diskriminierung und Mitteln zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung einzuführen, und Anklagen gegen Hassverbrechen zu berichten und zu ermitteln;
- (g) die Repräsentation von ethnischen Minderheiten in Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene zu erhöhen;

Rassistische Profilerstellung¹ und andere rassistisch diskriminierende Handlungen durch Vollzugsbeamte und -beamtinnen

11. Der Ausschuss ist über den sehr weiten Anwendungsbereich des § 22 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes besorgt, welcher zum Zweck der Einwanderungskontrolle, die Polizei dazu berechtigt, in Bahnhöfen, Zügen und in Flughäfen uneingeschränkt Personen anzuhalten, zu befragen, Identitätsnachweise einzufordern und Gepäckkontrollen durchzuführen. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass diese allgemeine Vorschrift faktisch zu rassistischer Diskriminierung führt, vor allem unter Berücksichtigung der Erklärung von der Delegation, dass die Polizei bei den Kontrollen unter anderem Kriterien wie etwa „ein Gefühl für bestimmte Situationen“ oder „das äußere Erscheinungsbild einer Person“ anwendet. Der Ausschuss ist auch besorgt über den Mangel an umfangreichen Daten, disaggregiert nach ethnischer und/oder nationaler Herkunft der Personen, die Opfer von solchen willkürlichen Kontrollen sind (Art. 2, 4 (c) und 5 (b)).

Eingedenk seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 31 (2001) über die Vorbeugung gegen rassistische Diskriminierung in der Verwaltung und der Arbeitsweise des Strafverfolgungswesens fordert der Ausschuss den Vertragsstaat dazu auf, sich verstärkt der effektiven Bekämpfung und Beendigung der Praxis der rassistischen Profilerstellung durch die Vollzugsbeamt_innen des Bundes und der Länder zu widmen, darunter:

- (a) die Änderung oder Aufhebung des § 22 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes und das gesetzliche Verbot diskriminierender Profilerstellungen;
- (b) die Überprüfung aller anderen Vorschriften, die rassistische Profilerstellung begünstigen können;

¹ Damit ist *Racial Profiling* gemeint, das sowohl die rassistische Erstellung von Profilen als auch die rassistische Kontrolle umfasst [Anmerkung des Übersetzers].

- (c) die Einführung von spezifischen Modulen bezüglich der Definition von rassistischer Diskriminierung gemäß Artikel 1 des Übereinkommens in die Aus- und Fortbildungseinheiten von Vollzugsbeamt_innen; die Sensibilisierung für das Verbot rassistischer Diskriminierung während ihrer gesamten Laufbahn und die Sicherstellung, dass bei ihrer Beförderung ihre Handlungen im Hinblick auf rassistische Diskriminierung und Profilerstellung geprüft werden;
- (d) die Einrichtung von unabhängigen Beschwerdeverfahren im Bund und in den Ländern, um durch Vollzugsbeamt_innen begangene rassistisch diskriminierende Handlungen zu untersuchen;
- (e) eine umfassende Ausbildungsstrategie und die Einführung einer Sicherheitsüberprüfungen bei der Einstellung und über die gesamte Laufbahn von Vollzugsbeamt_innen, um sicherzustellen, dass die Aufgaben ohne rassistische Profilerstellung oder ohne jegliche Arbeitsweise, die rassistische Diskriminierung begünstigt, erfüllt werden;
- (f) die Durchführung umgehender, gründlicher und unparteiischer Ermittlungen zu allen Anschuldigungen von rassistischer Profilerstellung, die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen, sowie wirksame Rechtsmittel, darunter Entschädigung und Garantien der Nicht-Wiederholung.

Diskriminierung und Segregation im Wohnungswesen

12. Der Ausschuss erinnert an die in den vorherigen Schlussbemerkungen (Randnr. 17) geäußerten Bedenken bezüglich der möglichen mittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft in § 19 Absatz 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, wonach sich Vermieter_innen, unter dem Vorwand des Aufbaus und der Aufrechterhaltung sozial stabiler Wohnungsstrukturen und ausgewogener Wohnsiedlungen oder ausgewogener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bedingungen weigern können, bestimmten Personen Wohnungen zu vermieten. Der Ausschuss ist auch darüber besorgt, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz Vermieter_innen mit weniger als 50 Wohnungseinheiten nicht erfasst. Der Ausschuss ist ferner besorgt über die de facto stattfindende Ghettoisierung einiger Wohngebiete mit einem unverhältnismäßig großen Prozentsatz an Menschen nicht-deutscher ethnischer Herkunft (Art. 3 und 5 (e) (iii)).

Der Ausschuss wiederholt seine vorherige Empfehlung (Randnr. 17) und bittet den Vertragsstaat um die Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, insbesondere des § 19 Abs. 3, so dass es mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Einklang steht. Zudem fordert der Ausschuss, dass der Vertragsstaat umgehende, unabhängige und gründliche Ermittlungen zu allen Fällen von Diskriminierungen durch Privatpersonen, darunter auch diskriminierungsbegünstigende Vermietungspraktiken, durchführt; die Verantwortlichen zur Rechenschaft zieht; wirksame Rechtsmittel, darunter angemessene Entschädigung und Gewährleistungen der Nicht-Wiederholung vorsieht.

Bildung

13. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von den von der Delegation abgegebenen Erläuterungen zu den Ansätzen zur Verringerung der Kluft zwischen Schüler_innen, die Minderheiten angehören, und ihren Mitschüler_innen, besonders im Hinblick auf die Beherrschung der deutschen Sprache und interessante Initiativen wie zum Beispiel "Clearing House of Children's Worlds for Anti-Bias Education and Training". Der Ausschuss ist über Berichte besorgt, wonach das dreigliedrige Schulsystem in Deutschland, in dem die Einteilung in unterschiedliche Schulformen früh vorgenommen wird, zu Benachteiligungen von Schüler_innen führt, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, was zu einer Überrepräsentation von Minderheiten in niedrigen Bildungsgängen führt und somit ihre Chancen auf den Zugang zu höheren Abschlüssen und auf Beschäftigung verringert. Der Ausschuss ist auch über die sehr hohe Repräsentation von Angehörigen der Sinti oder Roma, von durch den Vertragsstaat als Schwarze Menschen bezeichneten Personen und von anderen intersektionalen Minderheiten wie etwa Muslim_innen in Schulen mit nicht weiterführenden Abschlüssen und solchen in marginalisierten Gegenden. Ferner ist der Ausschuss darüber besorgt, dass solche Systeme die Segregation bestimmter marginalisierter Gruppen weiter vorantreiben und ihnen folglich meist bessere Bildungs- und Beschäftigungschancen verwehrt bleiben (Art. 3 und 5 (e) und 6).

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen zur Gewährleistung von gleichem Zugang zur Bildung verstärkt, unter anderem:

- (a) über die Frage, wie die unterdurchschnittlichen Leistungen von Kindern aus ethnischen Minderheiten anzugehen sind, vertieft nachzudenken;**
- (b) mit verstärkten besonderen Maßnahmen das Niveau der Bildungsabschlüsse von Kindern aus ethnischen Minderheiten zu erhöhen, insbesondere durch das Unterbinden ihrer Ausgrenzung und das Verringern der Abbruchquoten;**
- (c) die faktische Segregation von ethnischen Minderheiten einschließlich Sinti und Roma in der Bildung umfassend anzugehen, unter Berücksichtigung des engen Zusammenhangs zur Diskriminierung im Wohnungswesen und Erwerbsleben.**

Erwerbsleben

14. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat sich bemüht hat, beim Zugang zu Beschäftigung die Lücke zwischen den schutzbedürftigen Gruppen im Sinne des Übereinkommens und der Mehrheit der Bevölkerung zu schließen, zeigt sich jedoch darüber besorgt, dass die Erwerbslosigkeitsrate der ersten Gruppe nach wie vor doppelt so hoch ist als die der zweiten Gruppe. Der Ausschuss ist vor allem beunruhigt über die Berichte von ethnisch-religiösen Diskriminierungen von muslimischen Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt (Art. 2, 5 und 6).

Der Ausschuss erinnert an seine Allgemeinen Empfehlungen Nr. 30 (2005) bezüglich der Diskriminierung von Nicht-Staatsangehörigen und Nr. 32 (2009) über die Bedeutung und den Anwendungsbereich von besonderen

Maßnahmen im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung und empfiehlt dem Vertragsstaat:

- (a) eine gründliche Überprüfung bisheriger Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung von Angehörigen der ethnischen Minderheiten durchzuführen, mit einem Schwerpunkt auf Intersektionalität zwischen Gender und Religion. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat vor allem dazu, eine Auswertung des XENOS-Programms, das statistische Daten unter anderem nach Ethnizität und Sprache aufschlüsselt, vorzunehmen;**
- (b) auf Bundes- und Länderebene die bestehenden Maßnahmen zu stärken, um die ethnischen Minderheiten besser in den Arbeitsmarkt einzugliedern und um die strukturelle Diskriminierung, der sie sich ausgesetzt sehen, anzugehen.**
- (c) die Bemühungen zu intensivieren, um die Anwerbung von Angehörigen der ethnischen Minderheiten für Stellen im privaten und öffentlichen Sektor anzuregen, mit besonderen Maßnahmen nach Bedarf;**
- (d) die Fälle von rassistischer Diskriminierung im Erwerbsleben wirksam zu ermitteln und geeignete Rechtsmittel für die Opfer vorzusehen.**

Intersektionale Diskriminierung

15. Der Ausschuss nimmt zwar die Erklärungen der Delegation bezüglich des Selbstbestimmungsrechts der kirchlichen Einrichtungen gemäß den Sondervorschriften nach § 9 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zur Kenntnis, ist jedoch darüber besorgt, dass einige Bestandteile der Ausnahmeregelung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz Muslimas und Muslime und andere Gruppen beim Zugang zu Beschäftigung indirekt diskriminieren könnten (Art. 2, 5 und 6).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eine Aufhebung oder Änderung des § 9 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in Betracht zu ziehen, um seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen und die Ausnahmeregelung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auf unmittelbar konfessionelle Einrichtungen zu begrenzen.

16. Der Ausschuss nimmt die berechtigten Bedenken und die vom Vertragsstaat ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus zur Kenntnis, ist jedoch darüber besorgt, dass der Vertragsstaat sich mit anderen Formen von rassistischer Diskriminierung, darunter institutionellem antimuslimischen Rassismus, Diskriminierung von Frauen aus Minderheitsgruppen und Intersektionalität zwischen LGBTI-Diskriminierung und rassistischer Diskriminierung nicht angemessen auseinandersetzt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Sensibilisierungsmaßnahmen für die Öffentlichkeit, die Angestellten des öffentlichen Dienstes

und die Vollzugsbeamt_innen zur Islamophobie zu verstärken und Toleranz zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen in der Bevölkerung, einschließlich Intersektionalität zwischen Ethnizität und Religion, Geschlecht und sexuelle Orientierung zu befördern.

Sinti und Roma

17. Der Ausschuss nimmt die verschiedenen Maßnahmen des Vertragsstaats zur Bekämpfung von Rassismus gegenüber Roma und Sinti Gemeinschaften zur Kenntnis, ist jedoch über die andauernden rassistisch motivierten Vorfälle und den Diskurs gegen Mitglieder dieser Gruppen besorgt. Der Ausschuss ist über die andauernden Diskriminierungen gegenüber Angehörigen der Sinti und Roma in den Bereichen Wohnungswesen, Bildung, Beschäftigung und Gesundheitswesen besorgt, zumal die laufenden öffentlichen Maßnahmen dagegen keine angemessene Wirkung zeigen.

Der Ausschuss erinnert an seine vorherigen Schlussbemerkungen (Randnr. 21 und 27) und empfiehlt im Lichte seiner Allgemeinen Empfehlungen Nr. 27 (2000) über die Diskriminierung gegenüber Roma und Nr. 32 (2009) über die Bedeutung und den Anwendungsbereich von besonderen Maßnahmen im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung dem Vertragsstaat zu gewährleisten, dass besondere Maßnahmen und Programme für Roma und Romnija, einschließlich der in den letzten drei Jahrzehnten eingewanderten, ergriffen werden, darunter:

- (a) der Entwurf und die Umsetzung eines umfassenden Aktionsplans mit ausreichenden Mitteln und Überwachung, um ihren Zugang zu Wohnungswesen, Bildung, Beschäftigung und Gesundheitswesen ohne Diskriminierung zu gewährleisten;**
- (b) die Eingliederung aller Aspekte der Minderheitenrechte in Strategien, mit denen die Benachteiligung von Roma und Romnija, einschließlich des Schutzes und der Förderung ihrer Identität, Sprache und Kultur und die Gewährleistung der Würde und Gleichheit angegangen werden;**
- (c) die Förderung von Toleranz und ein besseres Verständnis von Gemeinschaften der Roma und Sinti und die öffentliche Verurteilung jeglicher Angriffe gegen sie;**
- (d) die Erwägung eines Gedenktags zum Völkermord an den Roma und Romnija während des Zweiten Weltkriegs als Teil einer allgemeinen Ansatzes, das Verständnis der Romageschichte in Deutschland voranzutreiben.**

Asylsuchende und „geduldete“ Zugewanderte

18. Der Ausschuss begrüßt zwar die Zusicherung durch die Delegation bezüglich der Verwaltungs- und Rechtsmaßnahmen gegen rassistische Übergriffe gegenüber Asylsuchenden, ist jedoch weiterhin besorgt über die Zunahme an gewalttätigen Übergriffen gegenüber Asylsuchenden und so genannten „Geduldeten“, die

gesetzlich in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und sehr oft gezwungen sind, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen, wodurch sie vermehrt anfällig für Menschenrechtsverletzungen sind. Der Ausschuss ist zudem besorgt, dass bestimmte Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes mit dem Übereinkommen nicht vereinbar sind, insbesondere bezüglich des beschränkten Zugangs von Asylsuchenden zu Sozialleistungen und sozialen Diensten.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dazu auf, zu gewährleisten, dass die Rechte von Nicht-Staatsangehörigen für die Asylsuchenden und „Geduldeten“ im Gesetz und in der Praxis in vollem Umfang Anwendung finden, darunter:

- (a) die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf Länder- und Kommunalebene, die Asylsuchende und Menschen, denen ein vorübergehender Aufschub ihrer Abschiebung gewährt wurde, zwingen, in Gemeinschaftsunterkünften zu leben;**
- (b) die Verabschiedung besonderer Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Asylsuchenden vor rassistischer Gewalt, einschließlich von Ermittlungen nach rassistisch motivierten Taten;**
- (c) die Gewährleistung, dass Asylsuchende ihre Rechte auf Bildung und Gesundheitsvorsorge uneingeschränkt wahrnehmen können;**
- (d) die Fortsetzung von Sensibilisierungskampagnen und die Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Asylsuchenden.**

D. Weitere Empfehlungen

Mitteilungen zu Individualbeschwerden

19. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Empfehlungen des Ausschusses in der Mitteilung Nr. 48/2010, TBB-Türkische Gemeinde in Berlin-Brandenburg e.V./Deutschland (sogenannter Sarrazin-Fall), gemäß Artikel 14 des Übereinkommens, angenommen am 26. Februar 2013, befolgt und Auskunft über die Maßnahmen zur Umsetzung gibt. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat an die Notwendigkeit wirksamer Reaktionen gegen rassistische Hassrede in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 (2013) über die Bekämpfung von rassistischer Hassrede.

Nacharbeit zu Erklärung und Aktionsprogramm von Durban

20. Im Lichte seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 33 (2009) über die Nachbereitung der im April 2009 in Genf stattgefundenen Durban-Review-Konferenz, empfiehlt der Ausschuss, dass bei der Umsetzung der Vorschriften des Übereinkommens in nationales Recht der Vertragsstaat die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban (A/CONF.189/12 und Korrektur 1 Kapitel 1), angenommen im September

2001 auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und ähnliche Intoleranz sowie das Abschlussdokument der Durban-Review-Konferenz (A/CONF.211/8, Kapitel 1) in Betracht zieht. Der Ausschuss verlangt, dass der Vertragsstaat überprüft, inwiefern der Nationale Aktionsplan gegen Rassismus die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban auf nationaler Ebene umsetzt.

Internationales Jahrzehnt für Menschen afrikanischer Abstammung

21. Im Lichte der Resolution 68/237 der Generalversammlung zur Verkündung des Internationalen Jahrzehnts für Menschen afrikanischer Abstammung für 2015 bis 2024 und der Resolution 69/16 über das Aktionsprogramm zur Umsetzung des Internationalen Jahrzehnts empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat ein geeignetes Programm von Maßnahmen und Politiken vorbereitet und umsetzt. Der Ausschuss verlangt ebenso, dass der Vertragsstaat in seinem nächsten Bericht und im Hinblick auf die Allgemeine Empfehlung Nr. 34 (2011) über die rassistische Diskriminierung gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung genaue Informationen über die in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen vorlegt.

Ratifizierung weiterer Abkommen

22. Eingedenk der Unteilbarkeit aller Menschenrechte verlangt der Ausschuss vom Vertragsstaat, die Ratifizierung noch nicht ratifizierter Menschenrechtsabkommen in Erwägung zu ziehen, insbesondere Abkommen mit Vorschriften, die unmittelbar relevant sind für Gemeinschaften, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sein können, so zum Beispiel das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmenden und ihrer Familienangehörigen.

Beratungen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen

23. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat im Rahmen der Vorbereitung des nächsten periodischen Berichts und der Nachbereitung dieser Schlussbemerkungen die Beratungen mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen, die im Bereich des Menschenrechtsschutzes, vor allem im Bereich der Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung tätig sind, weiterführt und den Dialog mit ihnen erweitert.

Veröffentlichung

24. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sich verstärkt bemüht, die Öffentlichkeit für das Übereinkommen zu sensibilisieren sowie das Wissen über das Übereinkommen landesweit befördert, dass die Berichte des Vertragsstaats im Zeitpunkt der Übermittlung für die Öffentlichkeit leicht verfügbar und zugänglich gemacht werden und dass die Schlussbemerkungen des Ausschusses in den offiziellen und anderen gebräuchlichen Sprachen, so weit angemessen, breit bekannt gemacht werden.

Hauptdokument

25. In Kenntnis, dass der Vertragsstaat sein Hauptdokument 2009 übermittelt hat, lädt der Ausschuss den Vertragsstaat ein, gemäß den harmonisierten Richtlinien über die Berichterstattung nach internationalen Menschenrechtsabkommen, ins-

besondere jenen über das allgemeine Hauptdokument, das auf der fünften Sitzung der Ausschüsse der Organe der Menschenrechtsabkommen im Juni 2006 angenommen wurde, (HRI/MC/2006/3) eine aktualisierte Version vorzulegen.

Nachbereitung der Schlussbemerkungen

26. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens und Regelung 65 der geänderten Verfahrensregeln, innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung der vorliegenden Schlussbemerkungen, Auskunft über den Umgang mit den Empfehlungen in den obigen Randnummern 10 und 19 zu geben.

Besonders wichtige Empfehlungen

27. Der Ausschuss möchte den Vertragsstaat auch auf die besondere Wichtigkeit der Empfehlungen in Randnummern 6, 7, 8, und 9 aufmerksam machen, und fordert den Vertragsstaat dazu auf, in seinen folgenden periodischen Berichten detailliert Auskunft über die ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen vorzulegen.

Vorbereitung des nächsten periodischen Berichts

28. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seinen verbundenen 23. bis 26. Bericht am 15. Juni 2018 übermittelt, unter Beachtung der besonderen Richtlinien zur Berichterstattung, wie vom Ausschuss auf seiner einundsiebzigsten Sitzung (CERD/C/2007/1) verabschiedet. Dabei sollen alle in diesen Schlussbemerkungen angesprochenen Punkte aufgegriffen werden. Im Lichte der Resolution 68/268 der Generalversammlung bittet der Ausschuss den Vertragsstaat, die Wortbegrenzung von 21.200 für die periodischen Berichte und 42.400 für das allgemeine Hauptdokument einzuhalten.
